

Landkreis Osterode am Harz
D e r L a n d r a t
- I.3.1 – 910.12 -

Osterode am Harz, 18.02.2014

Beteiligt: Finanz- und Wirtschaftsausschuss

V o r l a g e
für den Kreistag

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für den Teilhaushalt 4 - Jugend

I. Erläuterung

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2013 wurde festgestellt, dass einige Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von 340.000 €, die in 2014 eingegangen sind, aber wirtschaftlich dem Haushaltsjahr 2013 zugeordnet werden müssen, nicht mehr nach 2013 abgegrenzt werden konnten, da die Haushaltsmittel nicht auskömmlich sind. Diese Beträge waren bei der Beantragung der überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2013 am 04.09.2013 i.H.v. 2,07 Mio. € noch nicht bekannt und konnten daher noch nicht in die damaligen Finanzplanungen einbezogen werden.

Die Mehraufwendungen entstehen in den Produkten 3-6-3-200 – Förderung der Erziehung in der Familie – (115.000 €) und 3-6-3-400 – Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahme, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII – (225.000 €).

Die Mehraufwendungen im Produkt 3-6-3-200 entstehen bei den „Leistungen nach § 19 SGB VIII – gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder“. Diese haben in der zweiten Jahreshälfte 2013 und dort insbesondere im vierten Quartal eine Entwicklung aufgenommen, die nicht vorherseh- und planbar war. Die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen im 2. Halbjahr 2013 sind von ca. 50.000,- € im Monat auf ca. 80.000,- € im Monat angestiegen. Bei den Maßnahmen nach § 19 SGB VIII führen bereits relativ geringe Fallsteigerungen kurzfristig zu hohen Kostensteigerungen. Während im Juni 2013 noch 17 Fälle in dieser Hilfeart verzeichnet wurden, lag die Fallrate am Jahresende 2013 bei 27 Fällen.

Verschärft wird die Entwicklung in dieser Hilfeart seit einiger Zeit auch durch das Agieren der Familiengerichte, die zunehmend diese Form der Hilfe – auch entgegen der gesetzlichen Auslegung – als Alternative für Herausnahmen oder ambulante Maßnahmen faktisch „verordnen“. So werden beispielsweise in einigen Fällen sowohl Mütter als auch Väter gemeinsam mit Kindern in entsprechende Hilfen „verordnet“, ohne, dass es hierfür eine passende rechtliche Basis gibt.

Die Mehraufwendungen in der Leistung 3-6-3-400 ist zunächst auf die erhöhte Zahl der Inobhutnahmen in der Leistung „Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (80.000 €) zurückzuführen. Der Stand der Inobhutnahmen des Jahres 2013 erreicht mit 32 Fällen fast das hohe Niveau des Jahres 2011. Im Gegensatz zu den Fällen im Haushaltsjahr 2011 findet keine Verdichtung von 15 Fällen in 2 Familien statt, sondern die Inobhutnahmen verteilen sich deutlich breiter.

Auf den Zusammenhang zwischen der Anzahl der Inobhutnahmen und der Fallbelastung im Sozialen Dienst ist im Rahmen der Konzeption für die neuen Spezialdienste im Sozialen Dienst und der damit einhergehenden Personalaufstockung referiert worden. Die Fallentwicklung im letzten Quartal des Jahres 2013 untermauert diese Auffassung lediglich und zeigt noch einmal die Notwendigkeit der Spezialdienste.

Die weiteren Mehraufwendungen im Produkt 3-6-3-400 entstehen in der Leistung „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ (145.000 €). Hier führt die Umsetzung der Inklusion zu einer deutlichen Steigerung der Fallraten bei den ambulanten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen. Die Anträge auf Schulbegleitung in Form sogenannter Integrationshelfer haben nach den Sommerferien 2013 mehr als deutlich zugenommen. Da bei seelischer Behinderung in der Regel die Integrationshilfe von einer pädagogischen Fachkraft durchgeführt werden muss und der Stundenumfang mit ca. 30 – 36 Stunden anzusetzen ist, liegen die Kosten pro Fall hier oftmals bei über 4.000 € im Monat und damit im Bereich einer Heimunterbringung.

Problematisch wird landesweit gesehen, dass sich Kultusministerium und Schulen hier oftmals den Ihnen obliegenden Pflichten entleeren und die Eltern auf Antragstellung beim Jugendamt drängen. Die Jugendhilfe muss im Rahmen ihrer Garantspflicht in diesen Fällen – sozusagen als Ausfallbürge – die Leistung bewilligen. Dies wird derzeit noch von den Verwaltungsgerichten unterstützt und verursacht in nahezu allen niedersächsischen Jugendämtern seit dem aktuellen Schuljahresbeginn hohe Kostensteigerungen, die in diesem Umfang nicht planbar waren.

Obwohl dieser Entwicklung bereits im Haushalt 2013 durch Erhöhung der Ansätze gegenüber 2012 von 150.000 € auf 500.000 € Rechnung getragen wurde, konnte die nicht vorhersehbare erneute Steigerung in der zweiten Jahreshälfte 2013 bei der Beantragung der überplanmäßigen Aufwendungen im September 2013 aufgrund der dort noch fehlenden Datenlage nicht vorhergesehen werden.

Den überplanmäßigen Aufwendungen stehen höhere Erträge im Produkt 3-6-3-300 – Hilfe zur Erziehung – gegenüber. Die Mehrerträge in Höhe von 300.800 € generieren sich im Wesentlichen aus den o.g. Steigerungen der stationären Unterbringungen und aus erhöhten Aufkommen an geltend gemachten Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Kommunen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Durch veränderte Rechtsprechung im Zuständigkeitsrecht konnten hier mehr Fälle in die Kostenzuständigkeit anderer Jugendhilfeträger übergeben werden, als in den Jahren zuvor. Zusätzlich stehen Mehrerträge i.H.v. 39.200 € im Produkt 3-1-1-700 Zahlung Quotalen System zur Deckung der Mehraufwendungen zur Verfügung.

II. Beschlussvorschlag

Nach § 117 Abs. 1 NKomVG wird den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in den Produkten 3-6-3-200 und 3-6-3-400 in Höhe von insgesamt 340.000 € im Haushaltsjahr 2013 zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge und –einzahlungen in dem Produkt 3-6-3-300 (300.800 €) und im „Quotalen System“ (39.200 €).

In Vertretung